



Merkblatt zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

1. Verantwortlichkeiten

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz ist eine grundlegende Arbeitgeberpflicht, d. h. der Arbeitgeber ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung sind interne und ggf. zusätzlich externe Arbeitsschutzexperten (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt) heranzuziehen.

Der Arbeitgeber kann die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung auch durch schriftlichen Auftrag an zuverlässige und fachkundige Personen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen (§ 9 Abs. 5 MuSchG). Der Arbeitgeber trägt in diesem Fall weiterhin die Gesamtverantwortung, insbesondere die Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen arbeitgeberrechtlichen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden.

2. Allgemeine Gefährdungsbeurteilung (§ 10 Abs. 1 MuSchG)

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Abs. 1 MuSchG im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz für jede Tätigkeit die Gefährdungen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können, nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen und die voraussichtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz besteht unabhängig davon, ob aktuell schwangere und / oder stillende Frauen beschäftigt werden, also bereits bevor eine Frau dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft oder Stillzeit mitgeteilt hat.
- Der Arbeitgeber zu prüfen, ob die jeweilige Tätigkeit eine sog. unverantwortbare Gefährdung für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind mit sich bringen kann. Auf dieser Grundlage ist zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stil-

lende Frau oder ihr Kind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder – nur wenn eine unverantwortbare Gefährdung nicht anders ausgeschlossen werden kann – eine Fortführung ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise nicht möglich sein wird.

- Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 10 Abs. 1, S. 1 MuSchG).
- Neben möglichen physischen sind auch psychische Gesundheitsgefährdungen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und beispielsweise durch spezielle Beratungsangebote Abhilfe vorzusehen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 27 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 5 MuSchG)
- Anschließend hat der Arbeitgeber die gesamte Belegschaft, also auch männliche Beschäftigte, über das Ergebnis der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung und über den voraussichtlichen Bedarf an Schutzmaßnahmen in geeigneter Form zu informieren (§ 14 Abs. 2 MuSchG).

3. Individuelle Gefährdungsbeurteilung (§ 10 Abs. 2 MuSchG)

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, oder dies erkennbar ist, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen (§ 10 Abs. 2 MuSchG). Hierüber hat der Arbeitgeber die Frau zu informieren (§ 14 Abs. 2 MuSchG). Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten (§ 10 Abs. 2, S. 2 MuSchG).

Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat (§ 10 Abs. 3 MuSchG).

Wie die allgemeine Gefährdungsbeurteilung muss auch die individuelle Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

Nachteile aufgrund der Schutzmaßnahmen sollen vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Nachteilsausgleich zugunsten der schwangeren oder stillenden Frau vorzusehen (§ 9 Abs. 1, letzter Satz MuSchG).

4. Weitergehende Informationen

a) Mitteilungspflichten

Nach § 27 Abs. 1 MuSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für den Beschäftigungsort zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt. Diese Mitteilung kann online unter folgendem Link erfolgen: www.mutterschutz.nrw

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig (§ 6 Abs. 1 MuSchG). Hierfür ist zwar kein Antrag erforderlich, aber es hat eine Benachrichtigung an die zuständige Bezirksregierung zu erfolgen (§ 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b MuSchG). Ist die Sonn- und Feiertagsarbeit bereits zum Zeitpunkt der o. g. Schwangerschaftsmitteilung beabsichtigt, wird sie über das Online-Formular mit angezeigt. Ansonsten erfolgt sie später formlos an die zuständige Bezirksregierung unter Hinweis auf die bereits online erfolgte Schwangerschaftsmitteilung.

b) Zusätzliche Antragserfordernisse

Sollte eine Beschäftigung nach 20 Uhr oder Mehrarbeit beabsichtigt sein, ist zusätzlich ein Antrag nach § 28 MuSchG (Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr) bzw. nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG (Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr oder Mehrarbeit) zu stellen. Dieser ist mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 56 zu richten.

Das Antragsformular findet sich unter folgendem Link:

<https://www.mags.nrw/mutterschutz-publikationen>

c) Linksammlung

Allgemeine Informationen zur Arbeitsschutzorganisation und zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der Arbeitsschutzseite des Ministeriums unter folgenden Links:

<https://www.mags.nrw/arbeitsschutzsystem-und-gefaehrungsbeurteilung>

<https://www.mags.nrw/arbeitsschutz-gefaehrungsbeurteilung>

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/gefaehrduungsbeurteilung-am-arbeitsplatz/771>

Kompakte Informationen zum neuen Mutterschutz finden Sie auf unserer Mutterschutzdrehscheibe und auf Infoblättern, die auch in weiteren Sprachen über den Broschüren-Service des Ministeriums bezogen oder heruntergeladen werden können:

www.mags.nrw/broschuerenservice – Stichwort Mutterschutz

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auf der Mutterschutzseite des Ministeriums:

<https://www.mags.nrw/mutterschutz>

Auch das Bundesfamilienministerium hat folgende Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz herausgegeben:

- „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz/121860>
- „Leitfaden zum Mutterschutz“ für schwangere und stillende Frauen
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756?view=DEFAULT>

d) Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Eine Beratung bei der konkreten Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes. Die im Folgenden aufgeführten fünf Bezirksregierungen, die in Nordrhein-Westfalen für die Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes zuständig sind, beraten Sie gerne bei der Erfüllung Ihrer Pflichten nach dem Mutterschutzgesetz:

Bezirksregierung Arnsberg (Außenstellen: Dortmund, Siegen)
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Tel. 0293182 - 0
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 13-15, 32756 Detmold
Tel. 05231 71 - 0
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf (Außenstellen: Essen, Mönchengladbach)
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Tel. 0211 475 - 0
poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln (Außenstelle: Aachen)
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Tel. 0221 147 - 0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster (Außenstellen: Coesfeld, Herten)
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Tel. 0251 411 - 0
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Tel. 0211 855 - 5
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw